

Stadt Esens

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 77

„Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/Emder Straße“

- 1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom

25.06.2018 bis zum 27.07.2018

Bearbeitet: Planteam WMW GmbH & Co. KG

18.08.2018

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2018 – 27.07.2018 (öffentliche Auslegung)

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit bzw. von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. Schreiben vom 04.06.2018

Zusammenfassende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB

Nr.	Behörde/Träger	Datum	Keine Anregungen oder Hinweise zur Planung	Hinweise	Anregung	Abwägung erforderlich mit lfd. Nr. (T)
T 1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich	11.06.2018	-	Teilw. Wiederholung der Inhalte aus der Stellungnahme zum Ursprungsplan	-	Siehe Abwägung zu T 1
T 2	Ostfriesische Landschaft, Aurich	11.06.2018	-	Allgemeine Hinweise zum Denkmalrecht	-	Siehe Abwägung zu T 2
T 3	AVACON	13.06.2018	X	-	-	-
T 4	Samtgemeinde Esens	12.06.2018	X	-	-	-
T 5	Gemeinde Dornum	21.06.2018	X	-	-	-
T 6	Sielacht Esens	27.06.2018	X	-	-	-
T 7	LGLN, Katasteramt Wittmund	29.06.2018	-	Hinweis auf Änderungen in der Liegenschaftskarte	-	Siehe Abwägung zu T 7
T 8	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V	02.07.2018	X	-	-	-

T 9	NLWKN; Aurich	09.07.2018	X	-	-	-
T 10	OOWV	11.07.2018	-	Allgemeiner Hinweis zum Hausanschluss	-	Siehe Abwägung zu T 10
T 11	Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung	18.07.2018	-	Allgemeine Hinweise auf Stellplatznachweise	-	Siehe Abwägung zu T 11
T 12	EWENetz	20.07.2018	-	Allgemeiner Hinweis zum Hausanschluss	-	Siehe Abwägung zu T 12
T 13	IHK Ostfriesland	23.07.2018	-	Zustimmung	-	-
T 14	Landkreis Wittmund	24.07.2018	-	Allgemeine Hinweise	-	Siehe Abwägung zu T 14
T 15	Dt. Telekom	26.07.2018	-	Allgemeiner Hinweis zum Hausanschluss	-	Siehe Abwägung zu T 15
T 16	Kabel Deutschland	31.07.2018	X	-	-	-
T 17	Landkreis Aurich	02.08.2018	-	Hinweis zur Verkaufsflächenberechnung	-	Siehe Abwägung zu T 17

**Nachfolgend werden zu den Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Anregungen Abwägungsvorschläge unterbreitet;
vgl. Abwägungsvorschläge zu T 1, T 2, T 7, T 10, T 11, T 12, T 15 und T 17**

T 1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr vom 11.06.2018	Hinweise u. Anregungen
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Braselmann, im Grunde gelten für die Anlagen der verkehrlichen Erschließung im Bereich der L8 die Anforderungen, die bereits in unserer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 07.10.2013, Az.: 2-2111-2141/21102-77, geäußert wurden. Zwar wurde die Befahrbarkeit der Zufahrten (jew. nur Ein- oder Ausfahrt) in den textlichen Festsetzungen geregelt. Die Zufahrtsbreiten sind mit 10 m unangemessen groß gewählt. Diese Breiten verleiten zu Ein- /Abbiegefahrten mit höheren Geschwindigkeiten und lassen auch das nebeneinander Aufstellen im Ausfahrtsbereich befürchten. Dadurch wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Ich bitte die Planung daher anzupassen und auch die gesamte Planung der Außenanlage mit mir abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Der Bebauungsplan kennzeichnet lediglich die Bereiche, in welchen Zu-/Abfahrten möglich sind, legt aber weder deren Breiten noch deren konkrete Ausgestaltung fest. Innerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche können die Anbindungen angelegt werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass einerseits die Zu-/Abfahrten im Zuge der Bauantragstellung im Detail dargestellt waren und dementsprechend vom Landkreis Wittmund genehmigt und zwischenzeitlich entsprechend angelegt wurden. Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der festgesetzten Bereiche für ZU- und Abfahrten weder Änderungen vorgesehen sind, noch waren diese Punkte Gegenstand der Beteiligung. Die Beteiligung beschränkte sich ausschließlich auf die geringfügige Anpassung der Verkaufsfläche durch Klarstellungen in den textlichen Festsetzungen. Die Stadt wird der Landesbehörde nach Abschluss des Verfahrens die gewünschten Unterlagen zusenden.

T 2. Ostfriesische Landschaft, Aurich vom 11.06.2018	Hinweise u. Anregungen
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Braselmann, gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planurkunde enthält unter Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ genau diese Ausführungen zum denkmalschutzrechtlichen Umgang im Falle von Bodenfunden.

T 7. LGLN, Katasteramt Wittmund, 29.06.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Braselmann, im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. D. Nds. SozM i.d.F. vom 18.04.96 Nds. MinBl. Nr 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: die Darstellung in der Planunterlage stimmt nicht mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein, da in der Zwischenzeit Veränderungen eingetreten sind (siehe anliegenden Kartenausschnitt). Falls eine vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung erforderlich sein sollte, bitte ich Sie eine neue Planunterlage bei mir zu beantragen. Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Zwischenzeitlich wurde eine aktuelle Planunterlage beim Katasteramt angefordert und in den Bebauungsplan zur ersten Änderung eingearbeitet. Somit stimmen nun die in der Örtlichkeit vorhandenen Gegebenheiten mit der Planzeichnung überein und es kann die angesprochene katasteramtsmäßige Bescheinigung für das geänderte Plandokument beantragt werden.

T 10. OOWV , 11.07.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen zu der o.g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Sofern sicher gestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben Ver-und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver-und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Soehlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel. 04977-919211, in der Örtlichkeit an. Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich einerseits lediglich um eine Hausanschlussleitung handelt und andererseits keine baulichen Veränderungen im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt sind, entstehen auf Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich keine weiteren Handlungsbedarfe.

T 11. Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung , 18.07.2018	Hinweis u. Anregung
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrter Herr Hinrichs, vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Erweiterungsvorhaben. Zur Erweiterung des Combi-Marktes sowie des Backshops nimmt die AEU wie folgt Stellung: Die Aktionsgemeinschaft Esens und Umgebung hat mehr als 70 Mitglieder aus Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung und Handwerk. Die Vielzahl der Mitglieder hat ihre Wurzeln im inhabergeführten, kleinteiligen Einzelhandel. Die AEU sieht Erweiterungen von Einzelhandelsflächen im Außenbereich der Stadt sehr kritisch, da durch solche Maßnahmen die Attraktivität des außerörtlichen Einzelhandels gestärkt und somit im Umkehrschluß die vor Ort im Stadtkern ansässigen Einzelhändler und Dienstleister geschwächt werden. Die Verweildauer der Kundschaft und das Angebot auf den großen Einzelhandelsflächen vor den Toren der Stadt und der damit einhergehenden Befriedigung des Bedarfs und der Bedürfnisse der Kundschaft bilden eine starke Konkurrenz für den Einzelhandel in unserer schönen Innenstadt. Die Einzelhändler im Stadtkern müssen durch andere Aspekte punkten. Gute Beratung, individuelle Angebote und Aktionen, Gespür für den Kunden und Spezialisierung in den Sortimenten sind hier nur einige Aspekte. Eine gute Erreichbarkeit ist hierfür das A und O, dazu gehören vor allem Parkplätze, die in der Esenser Innenstadt zum Glück überwiegend kostenfrei unseren Kunden zur Verfügung stehen. Leider beginnt zunehmend die Diskussion um kostenpflichtige Parkplätze in der Innenstadt sowie Ablösekosten für nicht herzustellende Parkplätze bei Neubauten im gewerblichen Bereich und gewerblichen sowie privaten Wohnungsbau in der Innenstadt. Der Combi-Markt hat mit der Baugenehmigung im Jahr 1994 bereits 154 Parkplätze nachweisen müssen und dies auch getan. Mit der Erweiterung 2014/2015 mussten Stellplätze im Schlüssel "ein Parkplatz je 20m² Verkaufsfläche" hergestellt/nachgewiesen werden. Dies hätten bei 2820 m²	<u>Abwägungsvorschlag:</u> • Entgegen der Auffassung der AEU wird die Verkaufsfläche durch die Änderung des Bebauungsplanes faktisch nicht erhöht, sondern die textlichen Festsetzungen werden konkretisiert. • Ein bereits vorhandener Freisitzbereich des Backshops wird künftig durch Glas eingehaust und somit witterungsunabhängig nutzbar; diese geringfügige Erhöhung der Fläche für Gastronomie (30 m²) stellt keine Verkaufsfläche, sondern Fläche für Dienstleister dar. • Die Korrektur der Verkaufsfläche für den Verbrauchermarkt um 20 m² ist vordergründig theoretischer Art. Im Verbrauchermarkt sind keine baulichen Veränderungen bzw. Erweiterungen vorgesehen. Insofern ist festzustellen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes vornehmlich die Einhausung des Freisitzbereiches vorbereitet wird. Die geringfügige Anpassung der Verkaufsfläche im Verbrauchermarkt basiert auf konkreten Berechnungen nach Inbetriebnahme des Verbrauchermarktes. Solche geringfügigen Überschreitungen können sich aufgrund veränderter Warenpräsentationen ergeben. Der Stellplatznachweis 2014 wurde im Detail mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und berücksichtigt neben den erweiterten Öffnungszeiten auch Kopplungsverkäufe. Im Übrigen war dieses Thema nicht Gegenstand der 1. Änderung und stand somit an dieser Stelle nicht zur Diskussion.

demnach 141 Parkplätze sein müssen. Nachgewiesen wurden seinerzeit 136 Parkplätze. Sind die fehlenden fünf Parkplätze abgelöst worden? Oder ist die Fehlmenge Bestandteil der (Fehl-)Einschätzung des Betreibers und der Stadt (vgl. S. 18 vorh. Bebauungsplan Nr. 77)?

Durch die Erweiterung um 80 m² fehlen dem Combi-Markt weitere vier Parkplätze. Wie sollen diese nachgewiesen/hergestellt werden? Ist hier eine Ablöse geplant?

Durch persönliche Inaugenscheinnahme wurden 100 Parkplätze im vorderen Bereich und seitlich zu Stefans Fahrradshop gezählt. Wo befinden sich die fehlenden 36 nachgewiesenen Parkplätze? Diese sind nicht als ausgewiesene Kundenparkplätze vorhanden!

Die jetzige Außenfläche des Backshops soll mit 30m² eingehaust werden. Hält der Backshop in der Zukunft keine Außen-Sitzplätze mehr vor? Wenn dort welche entstehen sollen, im Sommer sicherempfehlenswert, wo sollen diese entstehen? Dieses darf nicht zu Lasten von Kundenparkplätzen vor der Ladentür geschehen!

Es kann nicht im Sinne der Stadt und des Betreibers sein, dass mit den Jahren die Parkplätze immer weniger werden. Dies führt den wachsenden Kundenstrom auf Grund hausgemachter Probleme wie Verkaufsflächenerhöhung und Standortattraktivierung ad absurdum! Hinzu kommen noch die für die ländliche Region schwache ÖPNV-Anbindungen und wachsende individuelle Mobilität durch KFZ.

Der Vorstand der AEU sieht in der Nichteinhaltung von vorzuhaltenden Parkplätzen eine Ungleichbehandlung mit den Gewerbetreibenden in der Innenstadt, die für uns nicht hinnehmbar ist.

Wir erwarten eine Gleichbehandlung von allen Betrieben, ob Innenstadt, Sonder-, oder Gewerbegebiet.

Wir fordern den Rat und die Verwaltung auf, sowohl für die geplante Erweiterung des Combi Marktes als auch in Zukunft alle Gewerbetreibenden in Esens bei Bauvorhaben zu unterstützen und gleich zu behandeln und nicht mit zweierlei Maß zu messen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Combimarkt wird nicht erweitert. Im Zuge der 1. Änderung wird die Textliche Festsetzung Nr. 1.2 aktualisiert und an die tatsächlich vorhandene, bzw. rechnerisch ermittelte Verkaufsfläche angepasst. Die Erhöhung fällt mit 20 m² verträglich aus.

Aktuell wurde die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt, um eine faktisch vorhandene Freisitzfläche einhausen zu können.

Eine Erweiterung der Sitzplätze außerhalb des Gebäudes zu Lasten von Kundenparkplätzen ist der Stadt nicht bekannt und steht somit hier nicht zur Diskussion.

Die Stadt hat in der Vergangenheit jeweils nach den Prinzipien geltender rechtlicher Grundlagen gehandelt und wird dies auch künftig im Umgang mit Bürgern, Gewerbetreibenden und sonstigen Betroffenen tun.

T 12. EWENetz, vom 20.07.2018	Hinweise
<u>Originalstellungnahme:</u> Guten Tag Frau Braselmann, vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellungs eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <u>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</u>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

T 13. IHK für Ostfriesland und Papenburg, vom 23.07.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden. Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

T 14. Landkreis Wittmund, vom 24.07.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> <u>1. Abt. 60.1 Bauen</u> Keine Anregungen. <u>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u> Keine Anregungen. <u>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Anregungen. <u>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)</u> Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

T 15. Deutsche Telekom, 26.07.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Sehr geehrte Frau Braselmann, sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Hausanschlussleitung). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich einerseits lediglich um eine Hausanschlussleitung handelt und andererseits keine baulichen Veränderungen im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beabsichtigt sind, entstehen auf Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich keine weiteren Handlungsbedarfe.

T 17 Landkreis Aurich, 02.08.2018	Hinweis
<u>Originalstellungnahme:</u> Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> Die Festlegung der Verkaufsfläche weicht von der im Rahmen der Einzelhandelskooperation Ostfriesland abgestimmten Begriffsdefinition ab. Hiernach zählen die Sitzflächen des Backshops nicht zu den Verkaufsflächen. Mit freundlichen Grüßen	<u>Abwägungsvorschlag:</u> Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Änderung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, welcher alle zulässigen Nutzungen im Sondergebiet abschließend regelt. Insofern kann es zu Abweichungen gegenüber der im Sinne der Einzelhandelskooperation definierten Begrifflichkeit der Verkaufsfläche kommen.

Oldenburg, den 18.08.2018,
Planteam WMW GmbH & Co. KG

Herbert Weydringer